

Zehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), haben der Senat in seiner Sitzung am 27. Mai 2009 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 26. November 2009 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 46, Seiten 269-293), zuletzt geändert am 27. August 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 63, Seiten 290-293), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Dezember 2009 erteilt.

Artikel 1

1. In Anlage A. wird der Fächerkatalog wie folgt **neu** gefasst:

- „1. Angewandte Informatik
2. Bioinformatik und Systembiologie
3. Crystalline Materials
4. Environmental Governance
5. Forest Ecology and Management
6. Forstwissenschaft
7. Geographie des Globalen Wandels
8. Geology
9. Hydrologie
10. Informatik
11. Master Online Intelligente Eingebettete Mikrosysteme
12. Microsystems Engineering
13. Mikrosystemtechnik
14. Molekulare Medizin
15. Renewable Energy Management“

- 2.a) In Anlage B. werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Hauptfachteilstudiengang Molekulare Medizin wie folgt **neu** aufgenommen:

Molekulare Medizin

§ 1 Profil des Studiengangs

Der konsekutive Masterstudiengang im Fach Molekulare Medizin ist forschungsorientiert.

§ 2 Studienumfang

Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Punkte.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten.

§ 5 Mentoren

Auf Antrag von Studierenden oder auf Antrag eines Mitglieds des Fachprüfungsausschusses kann Studierenden ein Professor/eine Professorin oder ein erfahrener Dozent/eine erfahrene Dozentin als Mentor/Mentorin zugeteilt werden.

§ 6 Prüfungsleistungen / Dauer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren oder mündliche Prüfungen. Der Umfang und die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt.

(2) Schriftliche Klausuren haben eine Dauer von ca. 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 7 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind medizinische, humanbiologische, chemische und biochemische Studiengänge an einer Universität oder Fachhochschule bzw. äquivalente ausländische Studiengänge.

§ 8 Fachprüfungsausschuss

(1) Ergänzend zu § 9 Absatz 3 der Prüfungsordnung besteht der Fachprüfungsausschuss aus jeweils zwei Professoren/innen der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biologie, je einem Vertreter oder einer Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes aus der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biologie sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Ergänzend zu § 9 Absatz 4 der Prüfungsordnung werden die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses und seine/ihre Stellvertreter/in von der Medizinischen Fakultät im Einvernehmen mit der Fakultät für Biologie bestellt.

§ 9 Bildung der Modulnote

(1) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

(2) Zur Bildung der Note für das Modul Masterarbeit und das Abschlusskolloquium wird die Masterarbeit mit 4/5 das Abschlusskolloquium mit 1/5 gewichtet.

§ 10 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 75 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 11 Umfang der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 8 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.
- (2) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (3) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in digitaler Form einzureichen.
- (4) Die Masterarbeit wird ergänzt durch ein Abschlusskolloquium, für das 3 ECTS-Punkte vergeben werden. Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt nur, wenn die Masterarbeit bestanden ist. Das Abschlusskolloquium erfolgt vor einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 10 Absatz 2 der Prüfungsordnung und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung als Einzelprüfung. Das Abschlusskolloquium der Masterarbeit ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil. Für die Bewertung des Abschlusskolloquiums der Masterarbeit gilt § 18 der Prüfungsordnung entsprechend.

§ 12 Gesamtnotenbildung

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten.
- (2) Sind die Noten für die Masterarbeit und für alle Fachprüfungen jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können gemäß § 24 der Prüfungsordnung einmal wiederholt werden. Die Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungen im Sinne einer Notenverbesserung wird nicht gegeben.

§ 14 Studieninhalte

Im Masterstudiengang Molekulare Medizin sind folgende Module zu absolvieren. Die belegbaren Lehrveranstaltungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch beschrieben.

Bereich Molekulare Medizin **Modulplan**

Modul	Art	SWS	ECTS	Empfohlenes Semester	Art der studienbegl. Prüfungsleistung
Molekulare Medizin	V	2	1	1	mündliche Modulabschlussprüfung
	S	2	2+1	1+2	
	P	12	7	1+2	
			3	2	
Pathologie / Innere Medizin	V	4	3	1+2	mündliche Modulabschlussprüfung
	S	4	4+1	1+2	
	P	6	3	1+2	
	K	6	6	1+2	
	K	6	6	1+2	
			3	2	
Klinisches Wahlfach	V	4	3	1 oder 2	mündliche Prüfung oder Klausur
	S	2	2	1 oder 2	
			1	2	
Ergänzungsfächer	S	4	4 + 1	2	Klausur
	V	2	1 + 1	2	Klausur
	S	4	4 + 1	2	Klausur
Masterarbeit und Abschlusskolloquium			30	4	Masterarbeit
			3	4	Abschlusskolloquium

Schwerpunktfach

Zusätzlich ist ein Schwerpunktfach in einem der in der folgenden Tabelle genannten Fächer zu absolvieren.

Modul	Art	SWS	ECTS	Empfohlenes Semester	Art der studienbegl. Prüfungsleistung
Molekulare Zellforschung und Stammzellforschung oder Infektionskrankheiten und Immunologie oder Onkologie und Funktionelle Genetik oder Neurowissenschaften oder Molekulares und Funktionelles Imaging	V	2	1	3	
	+	+	+		
	S	4	4		
	+	+	+		
	P	38	21		
			3	3	mündliche Modulabschlussprüfung

§ 15 Betreuungsrelationen

Die Betreuungsrelationen (Gruppengröße) der Lehrveranstaltungen für den Studiengang Master of Science Molekulare Medizin werden wie folgt festgelegt:

Vorlesungen:

Molekulare Medizin	Vorlesung	30 Studierende
Pathologie	Vorlesung	30 Studierende
Klinisches Wahlfach	Vorlesung	170 Studierende
Schwerpunktfach	Vorlesung	30 Studierende

Seminar, Praktika und Kurse:

Journal Club	Seminar	30 Studierende
Funktionelle Zellbiologie	Praktikum	4 Studierende
Pathologie	Seminar	30 Studierende
Pathologie	Praktikum	30 Studierende
CCCF	Kurs	30 Studierende
CCI Freiburg	Kurs	30 Studierende
Klinisches Wahlfach	Seminar	10 Studierende
Schwerpunktfach	Seminar	30 Studierende
Schwerpunktfach	Praktikum	30 Studierende"

2.b) In Anlage B. werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Hauptfachteilstudiengang Informatik wie folgt **geändert**:

§ 12 „Studieninhalte“ wird im Bereich fachfremde Wahlmodule wie folgt **ergänzt**:

„Wirtschaftswissenschaften

Fachfremde Wahlmodule sind im Umfang von insgesamt 18 ECTS zu belegen und können entweder im Fach BWL oder im Fach VWL erworben werden:

a. BWL:

Modul	Art	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	ECTS	Studienbegleitende Prüfungsleistung
Marketing und Gesundheitsmanagement	V oder V+Ü	WP	4-14	Klausur, Hausarbeit, Referat, praktische Übungen, Hausaufgaben*
Personal und Organisation	V oder V+Ü	WP	4-12	Klausur, Hausarbeit, Referat, praktische Übungen, Hausaufgaben*
Finanzmanagement	V oder V+Ü	WP	4-6	Klausur, Hausarbeit, Referat, praktische Übungen, Hausaufgaben*
Unternehmensbesteuerung	V oder V+Ü	WP	6-14	Klausur, Hausarbeit, Referat, praktische Übungen, Hausaufgaben*
Wirtschaftsinformatik	V oder V+Ü	WP	6	Klausur, Hausarbeit, Referat, praktische Übungen, Hausaufgaben*

b. VWL:

Modul	Art	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	ECTS	Studienbegleitende Prüfungsleistung
Volkswirtschaftstheorie	V oder V+Ü	WP	4-18	Klausur, Hausarbeit, Referat, praktische Übungen, Hausaufgaben*
Wirtschaftspolitik	V oder V+Ü	WP	4-18	Klausur, Hausarbeit, Referat, praktische Übungen, Hausaufgaben*
Finanzwissenschaft	V oder V+Ü	WP	6-12	Klausur, Hausarbeit, Referat, praktische Übungen, Hausaufgaben*
Wirtschaftsinformatik	V oder V+Ü	WP	6-12	Klausur, Hausarbeit, Referat, praktische Übungen, Hausaufgaben*

*Die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Lehrveranstaltungen werden zu Beginn des Semesters von der Prüferin/von dem Prüfer bekannt gegeben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft.

Freiburg, den 20. Januar 2010



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor